

Vom Senat am 15.12. 2009 beschlossene Anlage zur VV-LHO zu § 55

Prüfliste notwendiger Schritte für das Entscheidungsverfahren zur Beauftragung von externen Gutachter- und Beratungsaufträgen in der Bremer Verwaltung (Land und Stadtgemeinde)

Die federführende Stelle hat folgende Punkte zu prüfen:

1. Anwendungsbereich

- Diese Prüfliste findet **Anwendung auf** die verwaltungsinterne Vorbereitung für die Beauftragung von Auftragnehmern außerhalb der Bremer Verwaltung mit folgenden Inhalten: **Gutachten, Beratungen** und **Untersuchungen**.
- **Nicht** in den Anwendungsbereich der vorliegenden Prüfliste fallen: Gutachten als auch Untersuchungen, die auf gesetzlicher oder verfahrensmäßiger Grundlage beruhen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ingenieur-, Architekten- und Dolmetscherleistungen, Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung oder Leitung von Baumaßnahmen, Mandatierungen (Vertretungsauftrag) von Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie ärztliche Gutachten, Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten wie auch begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen sowie Verträge mit Mischformen der Leistungserbringung, in denen die Nicht-Beratungsleistung überwiegt.
- Unabhängig vom Vertragsinhalt findet die Prüfliste **keine Anwendung auf Gutachten- und Berateraufträge**, bei denen Aufwendungen von Haushaltsmitteln von **weniger als 5000 €** erforderlich sind.

2. Problem- und Zielbeschreibung

Die Aufgabe ist nachvollziehbar zu beschreiben und abzugrenzen:

Analyse des **Ist-Zustandes**:

- Welches Problem ist aufgetreten, welche Anpassung ist erforderlich?
- Welche Rahmenbedingungen herrschen vor (z. B. rechtliche, zeitliche oder finanzielle Restriktionen)?
- Wie ist die aktuelle Situation zu bewerten?

Beschreibung des angestrebten **Soll-Zustandes**:

- Was soll erreicht werden?
- In welchem Zeitrahmen soll es erreicht werden?
- Welche messbaren Kriterien kennzeichnen diesen Soll-Zustand?

3. Notwendigkeit externer Gutachter- und Beraterverträge

- Notwendigkeit der verwaltungsexternen Beratung (vgl. § 6 LHO) prüfen.
- Handlungsalternativen (z. B. Leistung durch verwaltungsinternes Personal, Verwendung von Ergebnissen zurückliegender und vergleichbarer Beratungsfälle im Geschäftsbereich bzw. von anderen Ressorts, Übernahme von Teilleistungen durch die Verwaltung) mittels Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen darstellen und bewerten (vgl. § 7 II LHO).
- Unter Beteiligung der Behörde für Bildung und Wissenschaft prüfen, ob die angestrebte Problemlösung durch Einschaltung Bremer Hochschulen untersucht werden kann (vgl. § 16 III BremHG; Senatsbeschluss vom 6. September 1994 - vgl. Beschlusspunkt 3.).

4. Beschreibung der Gutachter- bzw. Beraterleistung

- Eindeutige und umfassende Beschreibung der Beratungsleistung (Beratungsgegenstand und -umfang mit entsprechenden Kriterien, ggf. unter Einschluss geschlechtsspezifischer Auswirkungen, welche die Leistungserbringung kontrollierbar machen; Terminplan).

5. Finanz-, Sach- und Personalmittelaufwandplanung

- Bei Planungen des **externen** Finanzaufwands ist die Einbindung der jeweiligen Haushaltsverantwortlichen sicherzustellen.
- Der **interne** Aufwand betrifft die Sicherstellung der verwaltungsinternen Rahmenbedingungen, wie die Sachmittel (z. B. IT, technische Geräte, Bereitstellen von Räumen) sowie das notwendige Personal für die Erfüllung der im Beratungsvertrag festgehaltenen Eigenleistung.

6. Einholung erforderlicher Beschlüsse bzgl. des Haushaltsvollzugs

- Einhaltung geltender haushaltsrechtlicher Vorschriften (insb. Haushaltsgesetz, Landeshaushaltsordnung [vgl. § 7 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit u. a. -], Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und die allgemeinen Haushaltsvollzugsregelungen).
- Für den Fall, dass kein Anschlag im Haushaltsplan vorgesehen ist, sind die in § 6 des Haushaltsgesetzes benannten Personen ermächtigt, innerhalb der in § 6 definierten Rahmenvorgaben (z. B. unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 €) Nachbewilligungen vorzunehmen. **In allen anderen Fällen ist die Zustimmung durch den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich.**
- Für externe Beratungsleistungen in Form **konzeptioneller** Gutachten gilt speziell:
 - Vor Vergabe dieser Gutachten ist zu prüfen, ob in bremischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen

gen oder sonstigen staatlich finanzierten Einrichtungen Kapazitäten hierfür bestehen, sofern eine Direktbeauftragung dieser Einrichtungen vergaberechtlich zulässig ist (vgl. Hinweis oben unter 3.).
Ansprechpartnerin beim SBW Tel.: 2722

- Jegliche¹ Gutachten dieser Art > 45.000 € erfordern Zustimmung des HaFAs (vgl. Senatsbeschluss 6. September 1994 sowie VV zur Durchführung der Haushalte 2009).
- Einzelgutachtenkosten > 250.000 € erfordern zusätzlich einen Senatsbeschluss vor Auftragsvergabe.

7. Dokumentation

Jeder einzelne Schritt des oben beschriebenen Entscheidungsverfahrens ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nach dem Entscheidungsverfahren gilt, dass die öffentliche Ausschreibung (nationale Ebene) bzw. das Offene Verfahren (europäische Ebene) grundsätzlich Vorrang hat, d. h. dies ist die Vergabeart, die in der Regel zur Anwendung kommt, sofern nicht das Bremische Landesrecht hiervon ausdrücklich Ausnahmen zulässt (Tariftreue- und Vergabegesetz, Investitions erleichterungsgesetz).

¹ Dies gilt unabhängig davon, ob ein Betrag veranschlagt, im Rahmen der delegierten Nachbewilligungsbefugnis oder im Rahmen der Deckungsfähigkeiten zur Verfügung steht.